

Vorschlag zur Änderung der Statuten von BirdLife Österreich

Gelb markiert

sind geänderte bzw. neue Texte

In dieser Farbe markiert

- sind nicht-inhaltliche Änderungen,
ausschließlich zu Zwecken von
- korrekterer Formatierung/Darstellung
 - geschlechtsneutraler Formulierung

Bei geänderten Paragraphen
werden gegenüber gestellt:

links der alte Text	rechts der neue Text
-------------------------------	--------------------------------

In Blau

finden Sie einige Kommentare

Statuten des Vereins

BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde ¹

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde", bzw. im internationalen Verkehr außerhalb des deutschen Sprachraumes „BirdLife Austria – Austrian Ornithological Society“. Er hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich, im Rahmen der Zugehörigkeit zu BirdLife International (§ 3/1) auch darüber hinaus.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde", bzw. im internationalen Verkehr außerhalb des deutschen Sprachraumes „BirdLife Austria – Austrian Ornithological Society“. Er hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich, im Rahmen der Zugehörigkeit zu BirdLife International (§ 3/a) auch darüber hinaus.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG in der geltenden Fassung, nämlich:

- a) Die Förderung und Durchführung des Vogelschutzes im Rahmen eines zeitgemäßen Naturschutzes auf Basis fachlicher Grundlagen;
- b) Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Ornithologie und damit verbundener Wissensgebiete, um fachlich fundiert Vogelschutz betreiben zu können;
- c) Verbreitung von Wissen über Vögel und ihre Lebensräume;
- d) Sensibilisierung und Motivierung der Bevölkerung für den Vogelschutz.

1. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG in der geltenden Fassung, nämlich:

- a) Förderung und Durchführung des Vogelschutzes im Rahmen eines zeitgemäßen Naturschutzes auf Basis fachlicher Grundlagen;
- b) Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Ornithologie und damit verbundener Wissensgebiete, um fachlich fundiert Vogelschutz betreiben zu können;
- c) Verbreitung von Wissen über Vögel und ihre Lebensräume;
- d) Sensibilisierung und Motivierung der Bevölkerung für den Vogelschutz.

2. Der Verein kann sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs.1 Bundesabgabenordnung (BAO) bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.

§ 3 Wege zur Erreichung des Vereinszwecks (ideelle Mittel)

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Mitgliedschaft bei BirdLife International als nationale Vertretung für Österreich;
2. Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes;
3. Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Führungen, Exkursionen, Lehrgänge, Informationsstände, Symposien und Tagungen sowie durch Medienarbeit;
4. Durchführung umsetzungsorientierter und wissenschaftlicher Projekte einschließlich Monitoring und Citizen Science Aktivitäten;
5. Aufbau, Verwaltung und Verarbeitung von Datensammlungen zur Vogelwelt Österreichs;
6. Beratung von Privatpersonen, Organisationen, Körperschaften und Behörden in fachlichen Fragen;

- a) Mitgliedschaft bei BirdLife International als nationale Vertretung für Österreich;
- b) Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes;
- c) Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Führungen, Exkursionen, Lehrgänge, Informationsstände, Symposien und Tagungen sowie durch Medienarbeit;
- d) Durchführung umsetzungsorientierter und wissenschaftlicher Projekte einschließlich Monitoring und Citizen Science Aktivitäten;
- e) Aufbau, Verwaltung und Verarbeitung von Datensammlungen zur Vogelwelt Österreichs;
- f) Beratung von Privatpersonen, Organisationen, Körperschaften und Behörden in fachlichen Fragen;

¹ Vermerk zur geschlechterneutralen Formulierung: Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

<p>7. Eingaben und Stellungnahmen an Behörden und Entscheidungsträger;</p> <p>8. Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken;</p> <p>9. Förderung fach einschlägiger Veröffentlichungen und Aktivitäten der Mitglieder;</p> <p>10. Schriftentausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland sowie Teilnahme an einschlägigen Symposien und Tagungen;</p> <p>11. Pachtung, Ankauf und Pflege von für die Erfüllung der Vereinszwecke geeigneten Flächen;</p> <p>12. Schaffung geeigneter Strukturen zur Förderung der Vereinszwecke nach regionalen und thematischen Gesichtspunkten in Österreich.</p>	<p>g) Eingaben und Stellungnahmen an Behörden und Entscheidungsträger;</p> <p>h) Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken;</p> <p>i) Förderung fach einschlägiger Veröffentlichungen und Aktivitäten der Mitglieder;</p> <p>j) Schriftentausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland sowie Teilnahme an einschlägigen Symposien und Tagungen;</p> <p>k) Pachtung, Ankauf und Pflege von für die Erfüllung der Vereinszwecke geeigneten Flächen;</p> <p>l) Schaffung geeigneter Strukturen zur Förderung der Vereinszwecke nach regionalen und thematischen Gesichtspunkten in Österreich.</p>
--	---

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel (materielle Mittel)

1. Die zur Durchführung der Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen;
- c) Fundraising und Sponsoring;
- d) Letztwillige Verfügungen;
- e) Subventionen der öffentlichen Hand;
- f) Einnahmen aus Projekt- und Forschungsaufträgen sowie Veranstaltungen;
- g) Einnahmen aus dem Vertrieb eigener Druckwerke und Merchandisingprodukte;
- h) Behördlich genehmigte öffentliche Sammlungen und Lotterien;
- i) Einnahmen aus den ornithologischen Datensammlungen;
- j) Einnahmen aus Kooperationen und Beratungen;

k. Einnahmen aus Vermögensverwaltung.	k) Einnahmen aus Vermögensverwaltung.
2. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.	2. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

3. Die von der Hauptversammlung genehmigten Mitgliedsbeiträge sind direkt an den Verein auf ein an seinem Sitz zu errichtendes Konto einzubezahlen.

§ 5 Mitgliedschaft

<p>1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förderer, Stifter, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder.</p> <p>2. Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden; ihre Aufnahme kann durch Beschluss des Vorstandes abgelehnt werden.</p> <p>3. Förderer wird, wer jährlich mindestens den zehnfachen, Stifter, wer einmal mindestens den hundertfachen Mitgliedsbeitrag bezahlt; Förderer und Stifter können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden; für die Aufnahme gilt § 5/2 analog.</p>	<p>1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Stifter*innen, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder.</p> <p>2. Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden; ihre Aufnahme kann durch Beschluss des Vorstandes abgelehnt werden.</p> <p>3. Förderndes Mitglied wird, wer jährlich mindestens den zehnfachen, Stifter*in, wer einmal mindestens den hundertfachen Mitgliedsbeitrag bezahlt. Fördernde Mitglieder und Stifter*innen können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden; für die Aufnahme gilt § 5/2 analog.</p>
---	---

4. Zu korrespondierenden Mitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit besondere Verdienste um die Ornithologie erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand, der darüber an die Hauptversammlung berichtet.

<p>5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Verein oder um die Verwirklichung seiner Ziele erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung (§ 10/4).</p>	<p>5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Verein oder um die Verwirklichung seiner Ziele erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung (§ 10/d).</p>
--	--

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins stets zu wahren und dessen Ziele nach Kräften zu fördern; sie haben alles zu unterlassen, was dessen Ansehen schädigt.
2. Ordentliche Mitglieder und Förderer haben den Mitgliedsbeitrag alljährlich pünktlich zu bezahlen.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, seine Leistungen in Anspruch zu nehmen sowie allfällige Vorteile, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, zu beanspruchen.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, Leistungen des Vereins bzw. allfällige Vorteile, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und unter Einhaltung allfälliger Teilnahmeregeln haben sie das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht an der Hauptversammlung (§ 9) teilzunehmen.

4. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in den Organen des Vereins nach Maßgabe der Statuten. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme führen. Das passive Wahlrecht haben nur natürliche Personen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen (§ 9/5).
6. Alle Mitglieder haben das Recht, eine der vom Verein herausgegebenen Zeitschriften unentgeltlich, andere Schriften zu den jeweils vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu beziehen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch freiwilligen Austritt; dieser ist schriftlich der Geschäftsführung bekannt zu geben und muss jeweils bis Jahresende für das folgende Jahr erfolgen. Er entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.
 - b) Durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - c) Durch Ausschluss; dieser kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
2. Der Ausschluss ist dem Betroffenen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
3. Gegen den Ausschluss nach § 7/1/c steht dem Mitglied das Recht des Einspruches beim Schiedsgericht (§ 21) zu. Dieser Einspruch ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Ausschluss beim Präsidenten einzubringen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt; dieser ist schriftlich der Geschäftsführung bekannt zu geben und muss jeweils bis Jahresende für das folgende Jahr erfolgen. Er entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr;
 - b) Tod, bei juristischen Personen Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - c) Ausschluss; dieser kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
2. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
3. Gegen den Ausschluss nach § 7/1/c steht dem Mitglied das Recht des Einspruches beim Schiedsgericht (§ 20) zu. Dieser Einspruch ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Ausschluss bei dem/der Präsidenten*in einzubringen.

§ 8 Die Organe des Vereins und ihre Funktionsdauer

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Bundesländerkonferenz
 - d) der wissenschaftliche Beirat
 - e) die Rechnungsprüfer
 - f) das Schiedsgericht

2. Die Funktionsperiode der Organe b) - e) beträgt drei Jahre ab dem Tag ihres ersten Zusammentretens, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an welchem das betreffende Organ nach Neuwahl bzw. Neubestellung wieder zusammentritt.

§ 8 Die Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsführung
 - d) die Bundesländerkonferenz
 - e) der wissenschaftliche Beirat
 - f) die Rechnungsprüfer*innen
 - g) das Schiedsgericht

siehe § 11/2, 14/7 und 19/3 (nunmehr dort geregelt)

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Sie ist vom Präsidenten jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Präsidenten einberufen werden, wenn es die Dringlichkeit eines Beschlusses erfordert. Sie sind einzuberufen, wenn dies von 4 Mitgliedern des Vorstandes oder von 10 % der Mitglieder des Vereins unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten oder Geschäftsführer einzubringen. In besonderen Fällen kann der Vorstand auch noch die Aufnahme später eingebrachter Anträge beschließen.

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet in Österreich statt und setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Der/die Präsident*in hat jährlich eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen können von ihm/ihr einberufen werden, wenn es die Dringlichkeit eines Beschlusses erfordert. Sie sind einzuberufen, wenn dies von 4 Mitgliedern des Vorstandes oder von 10 % der Mitglieder des Vereins oder von den Rechnungsprüfern*innen oder in den in § 11/4 genannten Fällen unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei dem/der Präsident*in oder bei der Geschäftsführung einzubringen. In besonderen Fällen kann der Vorstand auch noch die Aufnahme später eingebrachter Anträge beschließen.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsprüfern;
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
3. Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten;
4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
5. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen im Wert von über 200.000€, Beschlussfassung über die Art der Haftung hierfür sowie Genehmigung zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens von über 200.000€, des Vereins;
6. Entscheidung über sonstige Anträge;
7. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Finanzberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und von Arbeitsplänen und Tätigkeitsberichten anderer Vereinsorgane.
8. Zustimmung zu den Statuten von Landesgruppen des Vereins (§ 17).
9. Beschlussfassung über freiwillige Auflösung des Vereins; in diesem Falle hat die Hauptversammlung auch darüber zu befinden, welchem Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist (§ 22/3).

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der zwei Rechnungsprüfer*innen;
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- c) Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten;
- d) Verleihung und Entzug der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Genehmigung der Aufnahme von Darlehen im Wert von über 200.000 €, Beschlussfassung über die Art der Haftung hierfür sowie Genehmigung zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens von über 200.000 € des Vereins;
- f) Entscheidung über sonstige Anträge;
- g) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Finanzberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfung und Entlastung des Leitungsorgans;
- h) Zustimmung zu den Statuten von Zweigvereinen des Vereins (§ 17);
- i) Beschlussfassung über eine freiwillige Auflösung des Vereins; in diesem Falle hat die Hauptversammlung auch darüber zu befinden, welchem Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist (§ 21/3).

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Vereins und setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Kassierstellvertreter
- e) dem Schriftführer
- f) dem Schriftführerstellvertreter

g) je einem Vertreter der Landesgruppen (§ 17) soweit diese nicht bereits durch eines der unter a) bis f) genannten Mitglieder im Vorstand vertreten sind, auf Antrag der jeweiligen Landesgruppe an die Hauptversammlung.

2. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes – darunter Präsident oder Vizepräsident – müssen eine ausgewiesene naturwissenschaftliche Fachausbildung aufweisen.

3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

4. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

a) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er zeichnet wichtige, den Verein repräsentierende Schriftstücke, den Verein verpflichtende Verträge in personellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Geschäftsführer, Protokolle gemeinsam mit dem Schriftführer und Geschäftsstücke finanziellen Inhaltes über einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe gemeinsam mit dem Geschäftsführer in verpflichtender Absprache mit dem Kassier.

b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

c) Dem Kassier obliegt die Kontrolle über die Finanzgebarung des Vereins.

d) Der Kassierstellvertreter vertritt den Kassier bei dessen Verhinderung.

e) Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Protokolle über die Hauptversammlung und die Beschlüsse des Vorstandes.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident*in
- b) Vizepräsident*in
- c) Kassier*in
- d) Kassier*in-Stellvertreter*in
- e) Schriftführer*in
- f) Schriftführer*in-Stellvertreter*in

2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre ab dem Tag seines ersten Zusammentretens, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an welchem er nach Neuwahl oder Wiederwahl erstmals wieder zusammentritt.

Regelung war bis jetzt in §8/2 (mit einer 3jährigen Periode)

3. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen über eine naturwissenschaftliche oder naturschutzfachliche Expertise samt ornithologischem Schwerpunkt verfügen.

4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder/jede Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

5. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

a) Präsident*in: Führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Hauptversammlung. Zeichnet wichtige, den Verein repräsentierende Schriftstücke gemeinsam mit der Geschäftsführung (§ 12/1) und Protokolle gemeinsam mit dem/der Schriftführer*in

Siehe auch § 12 neu zur Geschäftsführung. Der Vorstand bleibt das Leitungsorgan des Vereins, ermöglicht aber – in Anpassung an die Bedürfnisse des in seinen Aktivitäten gewachsenen Vereins – der Geschäftsführung ein selbstständigeres Agieren.

b) Vizepräsident*in: Vertritt im Verhinderungsfall den/die Präsidenten*in.

c) Kassier*in: Kontrolliert die Finanzgebarung des Vereins.

d) Kassier*in-Stellvertreter*in: Vertritt im Verhinderungsfall den/die Kassier*in.

e) Schriftführer*in: Verfasst die Protokolle über die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

f) Der Schriftführerstellvertreter vertritt den Schriftführer bei dessen Verhinderung.

5. Insgesamt obliegt dem Vorstand die Diskussion, Abfassung und Überwachung von Beschlüssen zur strategischen, inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtung der Vereinsarbeit unter bestmöglicher Berücksichtigung der empfehlenden Beschlüsse der Bundesländerkonferenz und des wissenschaftlichen Beirats, die strategische Festlegung der Erschließung von Finanzierungswegen, der Ausschluss von Mitgliedern, die Bestellung eines Geschäftsführers auf unbestimmte Zeit sowie seine Abberufung und die Bestellung von Mitgliedern für den wissenschaftlichen Beirat sowie die Beschlussfassung über Dienstverträge. Weiters obliegt dem Vorstand die Genehmigung der Aufnahme von Überbrückungsdarlehen im Wert von bis zu 200.000€, Beschlussfassung über die Art der Haftung hierfür sowie Genehmigung zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens von bis zu 200.000€ des Vereins;

6. Dem Vorstand steht es frei, einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben zu betrauen, wie z.B. die Schriftleitung der Zeitschrift „Egretta“ und anderer Druckschriften.

7. Darüber hinaus obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung und Durchführung aller anderen Angelegenheiten des Vereins, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

f) Schriftführer*in-Stellvertreter*in: Vertritt im Verhinderungsfall den/die Schriftführer*in.

6. Dem Vorstand obliegt die Diskussion, Abfassung und Überwachung von Beschlüssen zur strategischen, inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtung der Vereinsarbeit unter bestmöglicher Berücksichtigung der empfehlenden Beschlüsse der Bundesländerkonferenz und des wissenschaftlichen Beirats, die Kontrolle der Vereinstätigkeit sowie die strategische Festlegung der Erschließung von Finanzierungswegen. Weiters obliegen dem Vorstand Entscheidungen betreffend das Personal des Vereins einschließlich Bestellung einer Geschäftsführung sowie die Genehmigung der Aufnahme von Überbrückungsdarlehen im Wert von bis zu 200.000 €, Beschlussfassung über die Art der Haftung hierfür sowie Genehmigung zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens von bis zu 200.000 € des Vereins.

Einige ohnehin in anderen §§ geregelte Agenden wurden hier weggelassen.

7. Dem Vorstand steht es frei, einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben zu betrauen, wie z.B. die Schriftleitung der Zeitschrift „Egretta“ und anderer Druckschriften.

8. Darüber hinaus obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung und Durchführung aller anderen Angelegenheiten des Vereins, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

§ 14 Der Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung im Rahmen der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung, insbesondere die organisatorische und administrative Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie die Organisation und Leitung des Vereinsbüros.

§ 12 Die Geschäftsführung

1. Der/die Geschäftsführer*in vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke betreffend die Anmietung von Büroräumlichkeiten bzw. den Erwerb von Liegenschaften sowie Schriftstücke in Naturschutzverfahren mit rechtlich verbindlichem Charakter sind von Geschäftsführung und Präsident*in gemeinsam zu zeichnen. Darüber hinaus kann der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung (§ 15/2) weitere Bereiche festlegen, in denen von Geschäftsführung und Präsident*in gemeinsam zu unterzeichnen ist.

Siehe dazu oben § 11/5a

2. Der Geschäftsführung obliegt die operative Geschäftsführung im Rahmen der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung, insbesondere die organisatorische und administrative Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie die Organisation und Leitung des Vereinsbüros.

§12 Die Bundesländerkonferenz

Die Bundesländerkonferenz stellt eine **zentrale** Kommunikationsplattform zwischen den Vertretungen des Vereins in den Bundesländern, dem Vorstand, der Geschäftsführung, **dem wissenschaftlichen Beirat und Angestellten des Vereins** dar.

1. Sie dient dem fachlichen und organisatorischen Gedankenaustausch sowie **der Konzeption, der strategischen Ausrichtung und** Koordination österreichweiter und bundesländerbezogener Aktivitäten des Vereins.

2. Sie informiert und berät Vorstand und Geschäftsführung in Fragen des Vogel- und Naturschutzes und über die Planung und Durchführung von **Projekten** in den Bundesländern.

3. Die Bundesländerkonferenz setzt sich zusammen aus den **Vorsitzenden der Landesgruppen und den Leitern der Landesstellen**. Den Landesgruppen (**Landesstellen**) steht es frei, **einen** zweiten **Vertreter** des jeweiligen Bundeslandes zu nominieren. Wenn in einem Bundesland **weder eine Landesgruppe noch eine Landesstelle** existiert, **nominiert und entsendet der Vorstand zwei Vertreter dieses Bundeslandes in die Bundesländerkonferenz. Gleichfalls** **nominiert und entsendet der Vorstand einen Vertreter aus aktiven Arbeitsgruppen des Vereins.**

4. **Den Vorsitz führt für jeweils ein Jahr der jeweilige Vertreter eines Bundeslandes. Die Abfolge erfolgt in alphabetischer Reihung der Bundesländer. Die jeweilige Tagesordnung wird in Abstimmung mit der Geschäftsführung erstellt.**

5. **Jeweils einem entsendeten Vertreter pro Bundesland sowie dem Vertreter aus aktiven Arbeitsgruppen des Vereins** steht ein ordentliches Stimmrecht zu, alle anderen Mitglieder der Bundesländerkonferenz haben **ein beratendes Stimmrecht.**

6. Soweit es die Arbeit der Bundesländerkonferenz erfordert, kann sie

a) **weitere Mitglieder für spezielle Themen oder Vorhaben auf Dauer der Funktionsperiode kooptieren;**

b) **Arbeitsausschüsse zu bestimmten Einzelthemen oder längerfristige Arbeitsgruppen für bestimmte Themenstellungen nach Bedarf einsetzen und auflösen.**

7. **Beschlüsse der Bundesländerkonferenz haben empfehlenden Charakter für den Vorstand.**

8. Die Bundesländerkonferenz tritt bei Bedarf zusammen, **mindestens aber zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden. Einladungen sind auch an den Vorstand, den wissenschaftlichen Beirat, den Geschäftsführer und das zentrale Vereinsbüro zu richten.**

9. **Der Vorsitzende der Bundesländerkonferenz ist zu den Sitzungen des Vorstandes wenigstens zweimal im Jahr einzuladen und hat dort eine beratende Stimme.**

10. **Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Bundesländerkonferenz vor Ablauf der Funktionsperiode kann dieses durch einfache Nennung vom jeweils zuständigen Gremium (siehe § 12/3) nachnominert werden.**

§13 Die Bundesländerkonferenz

Die Bundesländerkonferenz stellt eine Kommunikationsplattform zwischen den Vertretungen des Vereins in den Bundesländern, dem Vorstand **und** der Geschäftsführung dar.

1. Sie dient dem fachlichen und organisatorischen Gedankenaustausch sowie **der Koordination** österreichweiter und bundesländerbezogener Aktivitäten des Vereins.

2. Sie informiert und berät Vorstand und Geschäftsführung in Fragen des Vogel- und Naturschutzes und über die Planung und Durchführung von **Vorhaben** in den Bundesländern.

3. Die Bundesländerkonferenz setzt sich zusammen aus den **Leitern*innen der Landesvertretungen**. Den **Landesvertretungen** steht es frei, **eine zweite Person zur Vertretung** des jeweiligen Bundeslandes **als Mitglied** zu nominieren. Wenn in einem Bundesland **keine Landesvertretung** existiert, **nominiert und entsendet der Vorstand bis zu zwei Vertreter*innen** dieses Bundeslandes in die Bundesländerkonferenz.

4. **Die Geschäftsführung des Vereins lädt zu den Sitzungen der Bundesländerkonferenz ein, leitet diese und trägt für das Sitzungsprotokoll Sorge. Sie erstellt die Tagesordnung in Abstimmung mit den Landesvertretungen**

5. **Jedem Bundesland steht eine Stimme zu, die von einem/einer seiner entsendeten Vertreter*innen wahrgenommen wird, alle anderen Mitglieder der Bundesländerkonferenz haben beratende Funktion. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, im Falle von Geschäftsordnungen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.**

6. Soweit es die Arbeit der Bundesländerkonferenz erfordert, **können** weitere Personen für spezielle Themen oder Vorhaben **zu Sitzungen eingeladen werden.**

7. **Beschlüsse der Bundesländerkonferenz haben empfehlenden Charakter für den Vorstand.**

8. Die Bundesländerkonferenz tritt bei Bedarf zusammen, **mindestens aber zweimal im Jahr. Einladungen sind auch an den Vorstand zu richten.**

Die Überarbeitung dieses Paragraphen ist eine Anpassung an die im Laufe der Jahre entwickelten faktischen Erfordernisse dieses Gremiums.

§ 13 Der wissenschaftliche Beirat

1. Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates sind:
 - a) die Durchführung wissenschaftlicher Programme und Projekte bzw. vogelschutzrelevanter Erhebungen dem Vorstand vorzuschlagen, fachlich mit zu betreuen und gegebenenfalls zu evaluieren. Auf die Einbindung von Mitgliedern ist bei der Durchführung von Projekten besonderes Augenmerk zu legen;
 - b) die Organe, Landesgremien und Angestellten des Vereins in wissenschaftlichen und naturschutzfachlichen Fragen zu beraten;
 - c) Projekte von Landesgremien des Vereins zu unterstützen und zu fördern;
 - d) in der Beantwortung wissenschaftlicher Anfragen und der Aufbereitung von Fachthemen für die Öffentlichkeit, die Organe, Landesgremien und Angestellten des Vereins nach Kräften zu unterstützen oder diese in Abstimmung mit Vorstand und Geschäftsführung selbst durchzuführen.
 - e) den Schriftleiter der wissenschaftlichen Zeitschrift des Vereins dem Vorstand vorzuschlagen;
 - f) eine regelmäßige Evaluierung der wissenschaftlichen Publikationen des Vereins, insbesondere der wissenschaftlichen Zeitschrift, durchzuführen;
 - g) fachlich weiterbildende Seminare und Kurse für die Mitglieder des Vereins entsprechend zu betreuen oder diese mitzugestalten;
 - h) dem Vorstand und der Hauptversammlung regelmäßig über die eigenen Aktivitäten zu berichten.
2. Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirates haben empfehlenden Charakter für den Vorstand.
3. Der wissenschaftliche Beirat tritt bei Bedarf zusammen.
4. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) mindestens fünf und höchstens sieben facheinschlägigen Experten, die vom Vorstand bestellt werden;
 - b) dem Redakteur der wissenschaftlichen Zeitschrift des Vereins.
5. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihren Reihen.
6. Soweit es die Arbeit des wissenschaftlichen Beirates erfordert, kann er:
 - a) weitere Mitglieder für spezielle Themen oder Vorhaben auf Dauer der Funktionsperiode kooptieren, die vom Vorstand bestätigt werden müssen;
 - b) Arbeitsausschüsse zu bestimmten Einzelthemen oder längerfristige Arbeitsgruppen für bestimmte Themenstellungen nach Bedarf einsetzen und auflösen.
7. Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates (bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende) ist zu den Sitzungen des Vorstandes wenigstens zweimal im Jahr einzuladen und hat dort eine beratende Stimme.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirates vor Ablauf der Funktionsperiode kann dieses durch einfache Nennung vom Vorstand (siehe § 13/4 a) nachnominiert werden.

§ 14 Der wissenschaftliche Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat begleitet die Sicherstellung der fachlichen Qualität der Vereinsarbeit, insbesondere durch
 - a) die Beratung aller Vereinsgremien in wissenschaftlichen und naturschutzfachlichen Fragen;
 - b) die Evaluierung wissenschaftlicher bzw. naturschutzfachlicher Aktivitäten;
 - c) die Unterstützung der Aufbereitung von Fachthemen für die Öffentlichkeit;
 - d) die regelmäßige Evaluierung der wissenschaftlichen Publikationen des Vereins, insbesondere der wissenschaftlichen Zeitschrift;
2. Der wissenschaftliche Beirat berichtet dem Vorstand regelmäßig über die eigenen Aktivitäten. Seine Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für den Vorstand.
3. Der wissenschaftliche Beirat tritt bei Bedarf zusammen.
4. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens vier Personen mit facheinschlägiger Expertise, die vom Vorstand bestellt werden, einschließlich der Schriftleitung der wissenschaftlichen Zeitschrift des Vereins.
5. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates wählen aus ihren Reihen eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertretung für diese.
6. Soweit es die Arbeit des wissenschaftlichen Beirates erfordert, kann er weitere Personen für spezielle Themen oder Vorhaben zu seinen Sitzungen einladen.
7. Die Funktionsperiode des wissenschaftlichen Beirates ist an jene des Vorstands gebunden.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirates vor Ablauf der Funktionsperiode kann dieses durch einfache Nennung vom Vorstand nachnominiert werden.

Die Überarbeitung dieses Paragraphen ist eine Anpassung an die im Laufe der Jahre entwickelten faktischen Erfordernisse dieses Gremiums.

§ 15 Geschäftsordnung

1. Vorstand, Bundesländerkonferenz und wissenschaftlicher Beirat geben sich Geschäftsordnungen, die nähere Details über die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder dieser Organe, über ihre Vertretung im Verhinderungsfall, über die Einberufung ihrer Sitzungen, die nähere Angaben zur Vorgangsweise bei der Aufnahme bzw. Kooptierung von Mitgliedern und dgl. zu enthalten haben.
2. Abgestimmt damit beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung für **das Büro** des Vereins.
3. **In der Geschäftsordnung des Vorstandes kann die Führung der laufenden Geschäfte im Interesse möglichst unaufwändiger Arbeit und rascher Handlungsfähigkeit einem verkleinerten geschäftsführenden Vorstand übertragen werden.**
4. Die Beschlussfassung über diese Geschäftsordnungen obliegt dem Vorstand

§ 15 Geschäftsordnungen

1. Vorstand, Bundesländerkonferenz und wissenschaftlicher Beirat geben sich Geschäftsordnungen, die nähere Details über die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder dieser Organe, über ihre Vertretung im Verhinderungsfall, über die Einberufung ihrer Sitzungen, die nähere Angaben zur Vorgangsweise bei der Aufnahme bzw. Kooptierung von Mitgliedern und dgl. zu enthalten haben.
2. Abgestimmt damit beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung für **die Geschäftsführung** des Vereins.
3. Die Beschlussfassung über diese Geschäftsordnungen obliegt dem Vorstand

§ 16 Beschlüsse

Hauptversammlung, Vorstand, **Bundesländerkonferenz** und wissenschaftlicher Beirat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, im Falle der Änderung der Statuten sowie der Geschäftsordnung und der freiwilligen Auflösung der Gesellschaft (§ 22) mit Zweidrittelmehrheit **der anwesenden Mitglieder**. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme **des Vorsitzenden** des jeweiligen Organs.

§ 16 Beschlüsse

Hauptversammlung, Vorstand und wissenschaftlicher Beirat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, im Falle von Geschäftsordnungen mit Zweidrittelmehrheit **der abgegebenen gültigen Stimmen**. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme **der vorsitzenden Person** des jeweiligen Organs. Beschlüsse zur Änderung der Statuten, und zur freiwilligen Auflösung **des Vereins** (§ 21) sind mit Zweidrittelmehrheit **der abgegebenen gültigen Stimmen** zu fassen. **Stimmenthaltungen werden in allen Fällen nicht berücksichtigt**

§ 17 Landesgruppen

Dieser § wird mit dem bisherigen § 18 zu einem einzigen Paragraphen zusammengelegt betreffend sämtliche Vertretungen in den Bundesländern (bisher „Landesstellen“ und „Landesgruppen“) → siehe § 17 neu. ·/·

§ 18 Sonstige Landesvertretungen

1. Grundsätzlich sind organisierte Vertretungen des Vereins in den einzelnen Bundesländern anzustreben.
2. Die Landesvertretungen ohne eigenes Statut haben sich eine Organisationsstruktur zu geben und ein Leitungsgremium zu bestimmen, das durch den Vorstand bestätigt werden muss. Eine Geschäftsordnung ist in Abstimmung mit dem Vorstand zu erarbeiten.
3. Grundsätzlich haben sie keine eigene Rechtspersönlichkeit. Bindende Rechtsgeschäfte sind über den Hauptverein durchzuführen. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall die Abwicklung von Rechtsgeschäften (z.B. Kontoführung) an die jeweilige Landesvertretung abzugeben.

§ 17 Landesgruppen

1. Die Gründung von Landesgruppen des Vereins mit eigenem Statut ist möglich.
2. Die Landesgruppen sind Zweigvereine, deren Tätigkeit sich jeweils auf ein Bundesland erstreckt. Sie haben sich Statuten zu geben, die hinsichtlich der Vereinsziele den Zielen des Vereins (§ 2) entsprechen müssen. Der Entwurf dieser Statuten und jede darauffolgende Änderung der Statuten ist vor der Einreichung bei der Vereinsbehörde dem Verein zur Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung vorzulegen.
3. Einer Landesgruppe gehören alle Mitglieder des Vereins an, die im betreffenden Bundesland ihren beim Verein gemeldeten Wohnsitz haben.
4. Eine Landesgruppe kann gemäß § 11/1 g auf Antrag an die Hauptversammlung einen Vertreter als Mitglied in den Vorstand des Gesamtvereins entsenden.
5. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung einer Landesgruppe hat diese über ein allfälliges Vermögen dahingehend zu verfügen, dass es einem anderen gemeinnützigen Zweck mit möglichst ähnlichen Zielsetzungen wie jenen des Vereins, jedoch mit Verwendung innerhalb des betreffenden Bundeslandes, zuzuführen ist.

§ 17 Landesvertretungen

1. Grundsätzlich sind organisierte Vertretungen des Vereins in den einzelnen Bundesländern anzustreben.
2. Soweit es sich nicht um Landesvertretungen mit eigenem Statut im Sinne des Absatz 3 handelt, haben Landesvertretungen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Bindende Rechtsgeschäfte sind über den Hauptverein durchzuführen. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall die Abwicklung von Rechtsgeschäften (z.B. Kontoführung) an die jeweilige Landesvertretung abzugeben.
Der Vorstand ernennt für jede dieser Landesvertretungen einen/eine Leiter*in, der/die weitere Mitglieder für ein Leitungsgremium vorschlagen kann, die vom Vorstand zu bestätigen sind. Die Funktionsperiode des Leitungsgremiums ist an jene des Vorstands gebunden.
3. Die Gründung von Landesvertretungen mit eigenem Statut ist nach Maßgabe der folgenden Absätze möglich und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Sie sind Zweigvereine im Sinne von § 1 Abs 4 Vereinsgesetz 2002.
4. Die Tätigkeit eines Zweigvereins erstreckt sich auf ein Bundesland und er hat sich Statuten zu geben, die hinsichtlich der Vereinsziele den Zielen des Vereins (§ 2) entsprechen müssen. Der Entwurf dieser Statuten und jede darauffolgende Änderung der Statuten ist vor der Einreichung bei der Vereinsbehörde dem Verein zur Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung vorzulegen.
5. Einem Zweigverein gehören alle Mitglieder des Vereins an, die im betreffenden Bundesland ihren beim Verein gemeldeten Wohnsitz haben.
6. Die Statuten eines Zweigvereins haben vorzusehen, dass bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins dessen allfälliges Vermögen dem Verein zuzuführen ist.

§ 19 Arbeitsgruppen

Die Gründung regional tätiger Arbeitsgruppen ist möglich. Ihre Einrichtung ist dem Vorstand zu melden und unterliegt dessen Zustimmung.

§ 18 Arbeitsgruppen

Die Gründung regional tätiger Arbeitsgruppen ist möglich. Ihre Einrichtung und personelle Besetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand und unterliegt dessen Zustimmung.

§ 20 Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins zu überprüfen und darüber jährlich **der Hauptversammlung** Bericht zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Gebarungunterlagen Einsicht zu nehmen.
3. **Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.**
4. Ein Ersatz für einen ausgeschiedenen Rechnungsprüfer wird gemäß § 5/5 Vereinsgesetz 2002 geregelt.

§ 19 Die Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins zu überprüfen und darüber jährlich **dem Leitungsorgan** Bericht zu erstatten.
entspricht § 21 Abs.4 Vereinsgesetz. Zur Information der Mitgliederversammlung – s. oben § 10/g
2. Die Rechnungsprüfer*innen haben das Recht, jederzeit in die Gebarungunterlagen Einsicht zu nehmen.
3. **Die Rechnungsprüfer*innen werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.**
4. Scheidet ein/eine Rechnungsprüfer*in vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist gemäß § 5 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 vorzugehen.

§ 21 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung aller aus der Tätigkeit des Vereins oder der Zugehörigkeit zu ihm sich ergebenden Streitigkeiten berufen.
2. Jeder der streitenden Teile **bestimmt** aus der Reihe der Mitglieder des Vereins je zwei **Schiedsrichter, die ihrerseits ein weiteres Mitglied des Vereins als Obmann wählen. Erfolgt über die Wahl des Obmanns keine Einigung, so bestellt der Vorstand den Obmann.**
3. Das Schiedsgericht kann zur Klärung notwendiger Fragen jederzeit sachverständige Personen zur Auskunftserteilung anhören.
4. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

§ 20 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist eine **im Sinne des Vereinsgesetzes 2002** zur Schlichtung aller aus der Tätigkeit des Vereins oder der Zugehörigkeit zu ihm sich ergebenden Streitigkeiten berufene **Schlichtungseinrichtung. Seine Mitglieder dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.**
2. **Jeder der streitenden Teile macht dem Vorstand aus der Reihe der Mitglieder des Vereins je zwei Mitglieder für das Schiedsgericht namhaft. Sobald ein Streitteil seine Mitglieder gemeldet hat, fordert der Vorstand den anderen Streitteil auf, seinerseits binnen 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung seine Mitglieder des Schiedsgerichts zu benennen. Ist der Vorstand selbst bzw. der Verein Streitteil, so hat er binnen 14 Tagen seine Mitglieder des Schiedsgerichts zu benennen.**
3. **Die von den Streitteilen namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichts wählen ein weiteres Mitglied des Vereins als Vorsitz. Erfolgt über die Wahl der vorsitzenden Person binnen 7 Tagen keine Einigung, so bestellt der Vorstand den Vorsitz. Ist dies nicht möglich, beispielsweise weil der Vorstand bzw. der Verein selbst Streitteil ist, entscheidet das Los.**
4. Das Schiedsgericht kann zur Klärung notwendiger Fragen jederzeit sachverständige Personen zur Auskunftserteilung anhören.
5. **Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Das Verfahren ist zu dokumentieren und die Entscheidung schriftlich auszufertigen und zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.**
6. **Nennt der/die Antragsgegner*in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung der Mitglieder des Schiedsgerichts durch den/die Antragsteller*in keine eigenen Mitglieder, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.**

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck, mindestens aber vier Wochen vorher, schriftlich einberufene außerordentliche Hauptversammlung erfolgen. Dieser Beschluss kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden;

2. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abwicklung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG in der geltenden Fassung, insbesondere für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Vogel- und Naturschutzes, zu verwenden.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck, mindestens aber vier Wochen vorher, schriftlich einberufene außerordentliche Hauptversammlung erfolgen. Dieser Beschluss kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden; **Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.**

2. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/ diese das nach Abwicklung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG in der geltenden Fassung, insbesondere für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Vogel- und Naturschutzes, zu verwenden.